

Synopse zu den Änderungen des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld
(Änderungen zum Wortlaut und zur Gebührenhöhe sind grau hinterlegt.)

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr alt bzw. unverändert	Gebühr neu	Änderung	Erläuterung
Alle Ämter und Abteilungen:					
1	Schriftliche Auskünfte / sonstige Leistungen der Verwaltung ... Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter) der - Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) - Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) - Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	21,85 € 15,50 € 11,20 €	22,50 € 16,00 € 11,50 €	0,65 € 0,50 € 0,30 €	
Die Tarifstellen 2 bis 4.1.1 bleiben unverändert.					
4.	Reprographische Dienstleistungen (sämtliche Beträge ohne Zuschnitt und Falten) Kopie / Ausdruck schwarz-weiß oder Farbe; je Seite 4.1 4.1.2 auf Fotopapier, Folie anderweitigem Material - bis DIN A 3 - bis DIN A 1 - bis DIN A 0	6,50 € 10,50 € 15,00 €			Redaktionelle textliche Änderung, da neben Fotopapier und Folien weitere Repromaterialien verwendet werden (z. B. Leinen etc.)
Die Tarifstellen 4.2 bis 5 bleiben unverändert.					
01 - Büro des Landrats					
6	Veröffentlichungen 6.1 Veröffentlichungen/Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld 6.1.1 Grundpreis je Bekanntmachung 6.1.2 zuzüglich zum Grundpreis a) je angefangene Spalte (halbe Seite) b) ab der 7. Seite in einer Bekanntmachung: je angefangene Druckspalte	15,00 € 10,00 € 5,00 €	20,00 € 0,00 €	5,00 € 10,00 €	Anpassung aufgrund gestiegener Personal-/Sachkosten Ersatzlose Streichung der Regelung zu Buchstabe b), da kein Aufwandsunterschied nach Anzahl der Seiten besteht.
Die Tarifstellen 6.2 bis 7 bleiben unverändert.					
40 - Schule, und Bildung und Kultur					
Die Tarifstellen 8 und 9 bleiben unverändert.					
51 – Jugendamt 53 - Gesundheitsamt					
10	Beglaubigungen nach § 6 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) Nach § 6 Abs. 2 BtBG ist die Urkundsperson der Betreuungsbehörde befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu beglaubigen. Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden; ansonsten beträgt sie	10,00 €			Redaktionelle Umgliederung aufgrund der geänderten Aufgabenzuordnung von Abteilung 51 zu Abteilung 53
Die Tarifstellen 11 bis 13 bleiben unverändert.					

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr alt bzw. unverändert	Gebühr neu	Änderung	Erläuterung
66 - Straßenbau und -unterhaltung					
14	Sondernutzung an Kreisstraßen (außerhalb der Ortsdurchfahrten) gem. dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)				
14.1	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten				
14.1.1	Zufahrten von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken	gebührenfrei			Eine Abgrenzung zwischen 14.1.1 (land-, forstwirtschaftlichen) und 14.1.3 neu (gewerblich) ist ausreichend. Gebühren nach Tarifstelle 14.1.2 wurden bisher nicht festgesetzt, sodass die Tarifstelle entfallen kann.
14.1.2	Zufahrten von sonstigen nicht gewerblich bzw. nicht unternehmerisch genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben; jährlich	25,00 € – 390,00 €	ersatzlos gestrichen		
14.1.3 14.1.2	Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit; jährlich	25,00 € – 150,00 €	gebührenfrei		
14.1.4 14.1.3	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten; jährlich einmalig: - bei geringfügigen Nutzungen - bei durchschnittlichen Nutzungen - bei erheblichen Nutzungen Wird die Änderung/Verlegung einer Zufahrt aus Gründen der Verkehrssicherheit durch den Kreis Coesfeld angeordnet, entfällt die Gebühr.	70,00 € – 2.800,00 €	500,00 € 750,00 € 2.000,00 €		Gem. § 19a StrWG NRW können für Sondernutzungen (u. a. Zufahrten) Gebühren erhoben werden. Bei der Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Dies soll mit der dreistufigen einmaligen Gebühr in der Abwicklung vereinfacht und auch nach außen transparent dargestellt werden. Der Gebührenrahmen wurde in der Vergangenheit analog zum Landesbetrieb Straßenbau NRW festgelegt. Da aber bei den Kreisstraßen im Gegensatz zu den Bundes- und Landesstraßen die Verkehrsbelastung viel geringer ist und damit auch das "Ausmaß der Einwirkung auf die Straße" niedriger ist, wurde der Gebührenrahmen entsprechend korrigiert.
14.1.4	Über- und Unterführungen privater Wege; jährlich	70,00 €			vorher Ziffer 14.2.5
14.2	Kreuzungen Leitungen (gewerblich)				Redaktionelle textliche Änderungen, Streichung nicht genutzter Tarifstellen sowie Neustrukturierung der Tarifstellen 14.2 bis 14.4 zum Zwecke der besseren Transparenz.
14.2.1	Leitungen mit gewerblichem Zweck				
14.2.1.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen				
14.2.1 14.2.1.2	Kreuzungen, jeweils mit den Hausanschlüssen; jährlich bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung; jährlich	140,00 € 279,00 €			

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr alt bzw. unverändert	Gebühr neu	Änderung	Erläuterung
14.2.2	Längsverlegungen				
14.3	Leitungen mit gewerblichem Zweck				
14.3.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen;				
14.3.1.1	je angefangenen Meter; jährlich	0,70 €			
14.3.1.2	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangenen Meter; jährlich	1,40 €			
14.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung	gebührenfrei			
14.2.3	Anlagen der Straßenbeleuchtung	gebührenfrei			
14.3	Schienenbahnen / Seilbahnen / Förderbänder				
14.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	gebührenfrei			
14.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen/Förderbänder, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen.; mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes				
14.2.3.1	höhengleich				
14.3.1	– auf Dauer	70,00 € - 349,00 €			
	– vorübergehend; monatlich	35,00 € - 70,00 €			
14.2.3.2	höhenfrei				
	– auf Dauer; jährlich	70,00 €			
	– vorübergehend; monatlich	35,00 € - 70,00 €			
14.2.4	Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen				
	– auf Dauer; jährlich	70,00 €			
	– vorübergehend; monatlich	35,00 €			
14.2.5	Über- und Unterführungen privater Wege; jährlich	70,00 €			Umgliederung zu Tarifstelle 14.1.4
14.3.2	Gleise Längsverlegung, je angefangenen Meter; jährlich	0,70 €			
14.3.3	Obusleitungen, einschließlich der Masten	gebührenfrei	ersatzlos gestrichen		

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr alt bzw. unverändert	Gebühr neu	Änderung	Erläuterung
14.4	Bauliche Anlagen einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u. ä., soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird				
14.4.1	Schilder (einschließlich Pfosten)				
14.4.1.1	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	gebührenfrei			
14.4.1.2	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Gottesdienste , Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	gebührenfrei			
14.4.1.3	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente)				
14.4.1.2	- auf Dauer; jährlich - vorübergehend	14,00 € gebührenfrei			
14.4.1.4	gewerbliche Werbeschilder und Transparente				
14.4.1.3	- auf Dauer; jährlich - vorübergehend; je Woche	70,00 € 7,00 €			
14.4.2	Wartehallen	gebührenfrei			
14.4.3	Milchbänke	gebührenfrei	ersatzlos gestrichen		
14.4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; jährlich	35,00 €			
14.4.5	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Containern, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material; wöchentlich	18,00 €			
14.4.6	Vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt; täglich	35,00 € - 349,00 €	35,00 € - 150,00 €	bis zu 199,00 €	Anpassung des Gebührenrahmens, Erläuterung siehe Tarifstelle 14.1.3.
	Ausführungsregelungen zur Tarifstelle 14:				
	1. Von der Gebühr sind befreit - die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden; - das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden; - die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, wenn sie nicht berechtigt sind, Dritte mit diesem Betrag zu belasten.		ersatzlos gestrichen		Die Ausführungsregelung in Ziffer 1 zur persönlichen Gebührenfreiheit entspricht der Regelung in § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld, sodass die Spezialregelung an dieser Stelle entfallen kann.
	2: a) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei. b) Sondernutzungsgebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.				Anpassung der Gliederung Neuaufnahme der Regelung zur Konkretisierung

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr alt bzw. unverändert	Gebühr neu	Änderung	Erläuterung
	<p>3. Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Beträge unter 30 € werden nicht erstattet.</p> <p>4. Bei unbefristeten Sondernutzungen können jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren durch die Zahlung eines einmaligen Betrages in 20-facher Höhe des Jahresbetrags abgelöst werden. Eine Erstattung nach Ziffer 3. entfällt, es sei denn die Erlaubnis wird widerrufen oder es liegt ein vom Gebührenschuldner nicht zu vertretender Härtefall vor.</p>				Die Regelungen bezogen sich insbesondere auf die Tarifstelle 14.1 - Zufahrten. Da die Gebühren nicht mehr jährlich sondern einmalig anfallen, sind die Ausführungsregelungen hierzu nunmehr gegenstandslos und können entfallen.
15	<p>Besondere Veranstaltungen (§ 29 Straßenverkehrsgesetz – StVG) gem. § 21 StrWG NRW</p> <p>Besondere Veranstaltungen (§ 29 StVG), wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden; nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, die eine übermäßige Straßenbenutzung erfordern, je Veranstaltung je Tag</p>	16,00 € - 840,00 €			
16	<p>Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)</p> <p>Einmalige Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, Zustimmungen nach dem Telekommunikationsgesetz, sonstige Genehmigungen oder Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z. B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NRW</p> <p>- und zwar bei baulichen Anlagen für jede angefangene 500 € Rohbausumme</p> <p>- mindestens jedoch</p>	25,00 € - 250,00 €			Redaktionelle Anpassungen der Rechtsnorm/ textliche Änderungen aufgrund von Gesetzesänderungen
17	<p>Sonstige Benutzung gem. § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes NW (StrWG NRW)</p> <p>Für die Einräumung von Rechten auf Flächen der Kreisstraßen werden Entgelte aufgrund eines im Einzelfall abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages erhoben. Die Entgelte sind entsprechend der jeweils für Bundes- und Landesstraßen geltenden Richtlinien zu erheben.</p>	0,50 € 25,00 €			Redaktionelle textliche Anpassung
70 - Umwelt					
18	<p>Wasserrechtliche Angelegenheiten</p> <p>Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 148 § 96 des Wassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.</p>	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1			Redaktionelle Änderung/Anpassung der Rechtsnorm aufgrund Gesetzesänderung